

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell vom 18.01.2019
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.07.2023

Der Verbandsgemeinderat Saarburg-Kell hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der Fassung vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.20015 (GVBl. S 431), und des § 2 der Feuerwehr-EntschädigungsVO i. d. F. vom 23.11.1993 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2015 (GVBl. S. 14) in seiner Sitzung am 08.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell „Saarburger Kreisblatt“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.saarburg-kell.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem jeweiligen Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf in der Stadt Saarburg und in den Ortsgemeinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 13 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

- Werksausschuss
- Bauausschuss,
- Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport,
- Entwicklungsausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Schulträgerausschuss.

(3) Die Ausschüsse gem. Abs. 2 haben 13 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Im Werksausschuss treten neben den vom Verbandsgemeinderat gewählten Mitgliedern und Stellvertretern die Beschäftigtenvertreter gem. § 90 Landespersonalvertretungsgesetz hinzu. Abweichend von Satz 1 hat der Schulträgerausschuss hat 17 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Dem Schulträgerausschuss gehören neben von den Parteien und Wählergruppen benannten Mitgliedern 2 Lehrervertreter und 2 Elternvertreter sowie jeweils Stellvertreter an.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses als auch des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter des Bauausschusses, des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport, des Entwicklungsausschusses, als auch des Schulträgerausschusses werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Regionalplanung,
 4. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 GemO und
 5. die Finanzplanung,
- dazu gehört auch die Vorberatung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates aus den Zuständigkeiten anderer Ausschüsse, soweit mit der Beschlussausführung finanzielle Auswirkungen verbunden sind und die abschließende Entscheidung nicht dem Fachausschuss übertragen worden ist.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung bzw. die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem

anderen Ausschuss übertragen ist,

2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
4. Verfügen über Verbandsgemeindevermögen (einschl. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen) sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist, oder die Entscheidung dem Bürgermeister obliegt,
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis 500.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder dem Bauausschuss übertragen ist,
6. Gewährung von Zuwendungen, insbesondere an Vereine, Jugendgruppen, Institutionen usw. zur Durchführung kultureller Veranstaltungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport übertragen ist,
7. alle zinslosen Stundungen, unabhängig von der Stundungsdauer,
8. bei Erhebung von Stundungszinsen alle Stundungen, soweit sie sich auf mehr als 4 Jahre erstrecken,
9. der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde, soweit diese im Einzelfall höher als 1.000,00 € sind,
10. Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 16 b GemO,
11. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 11 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall mindestens einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist oberste Dienstbehörde im Sinne der § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 LPersVG.

(4) Dem Bauausschuss werden übertragen:

1. Die technische Beratung und Beschlussfassung bei der Planung von Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) sowie bei notwendigen Detailentscheidungen über Ausführungsart und Ausführungsumfang, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen,
2. Auftragsvergaben im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von jeweils 300.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister

übertragen ist.

3. Vergabe von Planungsaufträgen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.

(5) Dem Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport werden übertragen:

1. Entscheidungen über Zuschussanträge von Vereinen, Jugendgruppen, Institutionen usw. zur Durchführung kultureller Veranstaltungen bei Zuschüssen bis zu 5.000,00 €.

2. Entscheidungen über Zuschussanträge zur Durchführung von Jugendfreizeitmaßnahmen, soweit diese Anträge entweder den Richtlinien nicht entsprechen oder Bedenken über die Begründung des Antrages bestehen (sonst Zuständigkeit des Bürgermeisters),

3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis 30.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,

4. Kooperation mit der Jugendpflege der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell,

5. Vorberatung der Haushaltsansätze der Leistungen

– 2810 - Heimat- und sonstige Kulturpflege,

– 3620 - Jugendarbeit,

– 3671 - Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,

– 4120 - Gesundheitseinrichtungen,

– 4211 - Allgemeine Sportförderung und Verwaltung der Angelegenheiten des Sports,

– 4241 - Sportplätze,

- 4246 / 4242 / 4243 / 4244 / 4245 – Bäder.

6. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Verbandsgemeinderat für die Bereiche Jugend, Kultur und Sport sowie bezüglich des Sportstättenleitplanes der Verbandsgemeinde.

7. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Verbandsgemeinderat bezüglich des Frei- und Freizeithallenbades (z. B. Haushaltsansätze, Badeordnung, Eintrittsgelder Öffnungszeiten usw.).

(6) Dem Entwicklungsausschuss werden übertragen:

1. Entscheidung über durchzuführende Einzelmaßnahmen und die Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Finanzierungsmittel der Leistung 5553 – Förderung der Land- und Forstwirtschaft, Weinbau und der Leistung 5711 – LAG Moselfranken,

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis 30.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,

3. Dem Entwicklungsausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. die Flächennutzungsplanung

2. Entwicklungsvorhaben

4. Entgegennahme des jährlichen Berichts der Geschäftsführung der Saar-Obermosel-Touristik e. V. und des Hochwald - Ferienland e.V. über die Entwicklung des Fremdenverkehrs in der

Verbandsgemeinde Saarburg-Kell,

5. Fragen des Landeswettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“,
 6. Vorberatung des jährlichen Investitionsprogrammes,
 7. Vorberatung der Ansätze des Teilhaushalts - ländliche und demographische Entwicklung, Tourismusförderung,
 8. Beratung und Unterstützung des Moderators für ländliche Entwicklung in grundsätzlichen Angelegenheiten
 9. Beratung und Erarbeitung von Beschlussvorschlägen in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
 10. Beratung und Erarbeitung von Beschlussvorschlägen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und des „Regionalen Entwicklungsschwerpunktraumes Saargau im Naturpark Saar-Hunsrück“,
 11. Beratung und Beschlussfassung über land- und forstwirtschaftliche Angelegenheiten.
12. Die Entscheidung über durchzuführende Einzelmaßnahmen und die Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Finanzierungsmittel der Leistung 5751 obliegen der Saar-Obermosel-Touristik e. V. sowie dem Hochwald - Ferienland e. V.:

(7) Unabhängig von diesen Satzungsbestimmungen gelten die Bestimmungen der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügen über Verbandsgemeindevermögen (einschl. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen) sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall bzw. bei wiederkehrenden Leistungen, wenn die jährlichen Verpflichtungen 5.000,00 € nicht übersteigen.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall,
3. die Entscheidung, ob im Einzelfall eine beschränkte Ausschreibung erfolgt und welche Firmen angeschrieben werden, wenn die Voranschlagssumme den Betrag von 30.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigt.
4. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Durchführung von Jugendfreizeitmaßnahmen, soweit die Anträge den Richtlinien entsprechen und keine Bedenken über die Begründung des Antrages bestehen,
6. alle Stundungen mit Stundungszinsen auf eine Stundungsdauer bis einschl. 4 Jahren,

7. die befristete Niederschlagung von Forderungen,
8. bei dem Erlass und einer unbefristeten Niederschlagung bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall,
9. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben ebenfalls unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat 4 Beigeordnete.
- (2) Der 1. Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden 2 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates oder seiner Ausschüsse dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 5 und 6.

(2) Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 8,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gem. Satz 1 gewährt. Daneben erhalten Ratsmitglieder, die auf das Ratsinformationssystem der Verwaltung zugreifen und auf die Zusendung schriftlicher Sitzungsunterlagen mit Ausnahme der Sitzungseinladung ausdrücklich verzichten, eine jährliche Pauschale zur Abdeckung des damit verbundenen persönlichen Aufwandes in Höhe von 50,00 €.

(3) Neben der Entschädigung werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge. Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgemeindegebietes wird Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 16,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. In den Fällen des §18 a Abs.6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; dies gilt nicht für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschl. der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das 2fache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €. Daneben erhalten Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, und auf das Ratsinformationssystem der Verwaltung zugreifen und auf die Zusendung schriftlicher Sitzungsunterlagen mit Ausnahme der Sitzungseinladung ausdrücklich verzichten, eine jährliche Pauschale zur Abdeckung des damit verbundenen persönlichen Aufwandes in Höhe von 30,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ebenfalls ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1, mindestens jedoch den Betrag nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomAEVO. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO), die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. .

(3) § 6 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 – 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der ehrenamtliche Wehrleiter,
2. der stellvertretende Wehrleiter, der Aufgaben wahrnimmt, die denen eines Wehrführers gleichgestellt sind,
3. der Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Saarburg LZ-Mitte,
4. die Wehrführer einer Schwerpunktwehr,
5. die Wehrführer von Einheiten mit einem Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) in Orten mit mehr als 500 Einwohnern (inkl. Feuerwehr Palzem; dort wurde Ausrüstung technische Hilfe und Wasserrettung berücksichtigt),
6. die Wehrführer von Einheiten mit Tragkraftspritzenanhängern (TSA), Gerätewagen Tragkraftspritze (GW-TS), Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF), Tragkraftspritzenfahrzeugen-Wasser (TSF-W) in Orten mit weniger als 500 Einwohnern,
7. der Leiter Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) und Höhenrettung (SRHT) und First Responder,

8. die Kommunikationsleiter VG,
9. die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte, Warte Bambinifeuerwehr sowie Sprecher Jugendfeuerwehren VG,
10. die Sachbearbeiter Alarm- und Einsatzplanung,
11. die ehrenamtlichen Gerätewarte Prüfdienst, Atemschutz, Schutzbekleidung, Stützpunktfeuerwehr.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pausch-Betrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter den jeweils geltenden Höchstsatz nach § 10 Abs. 1,
2. den stellvertretenden Wehrleiter, der Aufgaben wahrnimmt, die denen eines Wehrführers gleichgestellt sind, 50 % des jeweils geltenden Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1,
3. den Wehrführer der Stützpunktwehr Saarburg LZ-Mitte den jeweils geltenden Höchstsatz nach § 10 Abs. 2,
4. die Wehrführer einer Schwerpunktwehr 75 % des jeweils geltenden Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2,
5. die Wehrführer von Einheiten mit einem Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Mittleren Löschfahrzeug (MLF), Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) in Orten mit mehr als 500 Einwohnern (inkl. Feuerwehr Palzem wegen Ausrüstung technische Hilfe und Wasserrettung) 50 % des jeweils geltenden Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2,
6. die Wehrführer von Einheiten mit Tragkraftspritzenanhängern (TSA), Gerätewagen Tragkraftspritze (GW-TS), Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF), Tragkraftspritzenfahrzeugen-Wasser (TSF-W) in Orten mit weniger als 500 Einwohnern den Mindestsatz nach § 10 Abs. 2,
7. den Leiter Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ), Höhenrettung (SRHT), First Responder, Führungsstaffel sowie den Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart und seinen ständigen Vertreter 50 % des jeweils geltenden Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2,
8. die Kommunikationsleiter VG 50 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4,
9. die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte, und die Warte Bambinifeuerwehr den Regelsatz nach § 11 Abs. 4,
10. die Sachbearbeiter Alarm- und Einsatzplanung 50 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4,
11. die ehrenamtlichen Gerätewarte Prüfdienst, Atemschutz, Schutzbekleidung, Stützpunktfeuerwehr 40 % des jeweils geltenden Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4.

§ 10**Bestellung eines ehrenamtlichen Beauftragten für Barrierefreiheit und Behinderte
für die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und Aufwandsentschädigung für den
Beauftragten für Barrierefreiheit/Behindertenbeauftragten**

- (1) Für den Bereich der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell wird ein ehrenamtlicher Beauftragter für Barrierefreiheit/Behindertenbeauftragter bestellt.
- (2) Der ehrenamtliche Beauftragter für Barrierefreiheit/Behindertenbeauftragter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saarburg vom 06.09.2004 sowie die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kell am See vom 10.11.2010 in den derzeit jeweils geltenden Fassungen außer Kraft.

Saarburg, 18.01.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
S a a r b u r g - K e l l

gez. Jürgen Dixius

- Bürgermeister -